



## DECKANMELDUNG

Hiermit melde ich meine Stute gemäss den nachfolgend abgedruckten Bedingungen, die ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich anerkenne, zur Bedeckung an.

Hengst: \_\_\_\_\_

Stute: \_\_\_\_\_

FEIF-ID (Stute): \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_

Vater: \_\_\_\_\_

Mutter: \_\_\_\_\_

Fohlen bei Fuss:

nein  ja

Kopie der Papiere, Deckkarte liegt bei:

nein  ja

Stute ist FEIF/FIZO geprüft:

nein  ja, Ergebnis: \_\_\_\_\_

Ekzembehandlung gewünscht:

nein  ja (Pflagemittel exklusive)

Trächtigkeitsuntersuchung per  
Ultraschall gewünscht:

nein  ja (Tierarztkosten exklusive)

### Besitzer der Stute (Rechnungsadresse):

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Anlieferung der Stute am: \_\_\_\_\_

Für die Deckperiode: \_\_\_\_\_

Bitte beachten: Um Verletzungen zu vermeiden, werden die Stutenherden bereits drei Tage vor Beginn der Deckperiode zusammengestellt.

Die Anmeldegebühr

liegt in bar bei,  
 wurde am: \_\_\_\_\_  
auf unter Punkt 8 genanntes Konto überwiesen.

Erst nach der Zahlung der Gebühr gilt die Anmeldung als fest vereinbart und die Zusage zur Bedeckung als erteilt. Die Restzahlung erfolgt bei Abholung der Stute in bar. Die Stute kann erst nach erfolgter Restzahlung abgeholt werden.

Die Tupferprobenergebnisse werden

bei Anlieferung der Stute mitgebracht,  
 per E-Mail gesendet an:  
[mail@islandpferde-wallenschwil.ch](mailto:mail@islandpferde-wallenschwil.ch)

Bitte „beachten“: Ohne negatives Tupferprobenergebnis kann die Stute nicht zum Hengst. Daher empfehlen wir das Senden der Untersuchungsergebnisse vorab.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## DECKBEDINGUNGEN

1. Zur Bedeckung durch unsere Hengste werden nur gesunde Islandstuten mit Papieren nach vorheriger Anmeldung aufgenommen. Gibt es eine Zuchtbeurteilung, sollte sie der Anmeldung als Kopie beigelegt werden.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt (siehe Impfvorschriften Turnier) gegen Influenza und Tetanus geimpft sein und die Impfung muss durch einen Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können. Ein Impfschutz gegen Herpes wird dringend empfohlen! Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativem Befund (nicht älter als 20 Tage) sowie eine negative Tupferprobe auf CEM – Contagiöse Equine Metritis = ansteckende Gebärmutterentzündung – (nicht älter als 90 Tage) vorweisen. Der CEM-Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden. Die Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Werden die Tupferproben nicht vorgewiesen, so werden die notwendigen Tupferproben von unserem Hoftierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befunds dem Hengst zugeführt. Für Stuten mit Fohlen bei Fuss nach komplikationsloser Geburt (ohne Nachgeburtverhalten) entfällt die bakteriologische Tupferprobe, nicht jedoch der CEM-Tupfer. Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung gegen Bandwürmer und Rundwürmer entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind, müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet sein.
3. Bei Erkrankungsfällen oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Eine Information des Stutenbesitzers erfolgt umgehend. Das Gleiche gilt für eventuell notwendige Hufpflegearbeiten. Die Stuten müssen unbeschlagen sein.
4. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verlust (Tod oder Entwendung), Beschädigung oder Minderwert der Stute oder des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch die Zuführung zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung von Islandpferde Wallenschwil beschränkt sich auf solche Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldet werden. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschliesslich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine für sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.
5. Das Weidegeld wird pro Pferd und Tag abgerechnet. Zusatzleistungen wie z.B. Ekzempfleger (5 Fr.), Medikamenteneingabe (5 Fr.), Vorstellung beim Tierarzt (Kosten abhängig von der Dauer) werden gesondert abgerechnet. Um die Pferde behandeln zu können, müssen diese halfterfähig sein und sich problemlos auf der Weide einfangen lassen.
6. Nach vorheriger Absprache ist bei den meisten Hengsten Handbedeckung möglich. Zwingende Voraussetzung zur Handbedeckung ist, dass die Stuten halfterfähig sind! Pro Deckversuch/Bedeckung wird eine Gebühr von 15 Franken fällig. Wir empfehlen, die Stuten zur Handbedeckung in Rosse anzuliefern.



7. Alle Stuten müssen pünktlich zu Beginn der Deckperiode angeliefert werden, nach Möglichkeit mindestens drei Tage vorher. Die Rechnung für Pensionskosten und der Rest-Deckgeldbetrag sind spätestens bei Abholung der Stute zahlbar. Dies gilt ebenfalls für alle entstandenen Tierarztkosten. Erst nach vollständiger Zahlung wird die Deckbescheinigung ausgehändigt.
8. Die Anmeldegebühr des jeweiligen Hengstes kann auf [www.islandpferde-wallenschwil.ch](http://www.islandpferde-wallenschwil.ch) unter «Details zu den Zuchthengsten» entnommen werden und wird der Decktaxe angerechnet. Sie ist bei Anmeldung auf das folgende Konto einzuzahlen: Raiffeisenbank am Lindenberg, 5637 Beinwil (Freiamt) – IBAN: CH33 8066 9000 0038 8743 0 – Kontoinhaber: Claude Amport, Islandpferde Wallenschwil, Wallenschwil 2, 5637 Beinwil (Freiamt). Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung und Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
9. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, so entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe, es werden nur die Kosten für die Unterbringung sowie eventuelle zusätzliche Kosten (z.B. Tierarztkosten) berechnet. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung der Stute fällig. Wird innerhalb von 6 Wochen nach Abholung der Stute eine Nichtträchtigkeit der Stute durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen, so wird die Deckgebühr abzüglich der Anzahlung zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Nachbedeckung.
10. Gerichtsstand ist der Wohnort des Hengsthalters. Mit der Stutenanmeldung erklären Sie die Deckbedingungen als angenommen. Einwände gegenüber den Deckbedingungen müssen vor Anlieferung der Stute schriftlich erfolgen.
11. Für das eingestellte Pferd muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Deckbedingungen an.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_